

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1904

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](#)

## Beilage XVI.

Vorlage  
des  
Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Generalsynode des Jahres 1904.

---

Gesetz-Entwurf.

Die Ruhegehalte der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 10 und 20 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehalte der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., erhalten folgende Fassung:

§ 10.

Einem Geistlichen, welcher zur Übernahme eines der unter Ziffer 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Dienste beurlaubt ist, kann ausnahmsweise bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, wenn jener Dienst innerhalb des Großherzogtums ausgeübt wird.

Die Entscheidung über die Gewährung und den Betrag des Ruhegehalts erfolgt durch Unsere Entschließung auf Antrag des erweiterten Oberkirchenrats.

XVI.

Der Ruhegehalt soll in diesem Falle zwei Drittel des Betrags nicht überschreiten, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben und dort als Pfarrer angestellt wäre.

- Die Bewilligung eines Ruhegehalts nach dem ersten Absatz darf nur stattfinden, sofern
- die Anstalt (der Verein etc.) bei Eingehung des Dienstverhältnisses dem Geistlichen auch ihrerseits die Gewährung eines Ruhegehalts für den Fall der Dienstunfähigkeit in verbindlicher Weise und in mindestens dem Betrag zugesichert hat, welcher erforderlich ist, um die nach dem dritten Absatz zulässige Höchstsumme auf den vollen Betrag des Ruhegehalts zu ergänzen;
  - die Zuruhesetzung im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt ist;
  - der betreffende Geistliche mindestens 10 Dienstjahre hat und vor seiner Beurlaubung schon als Pfarrer angestellt war oder in einem solchen Dienstalter steht, daß angenommen werden kann, er würde als Pfarrer angestellt sein, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre.

#### § 20.

Einem noch nicht unwiderruflich angestellten Geistlichen, welcher infolge unverhüldeter Dienstunfähigkeit aus dem Kirchendienst ausscheidet, kann ein widerruflicher Unterstützungsgehalt verliehen werden, welcher aber 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts in der Regel nicht überschreiten soll.

Dieselbe Vergünstigung kann solchen Geistlichen zu teil werden, welche einen der in § 9 Ziffer 2 bezeichneten Dienste im Großherzogtum übernommen haben, soweit auf sie nicht die Bestimmungen in § 10 anwendbar sind. Die Verleihung eines Unterstützungsgehalts ist in diesem Falle durch die Erfüllung des in § 10 Absatz 4 a aufgestellten Erfordernisses bedingt.

## Begründung.

Vor Erlassung des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 über die Ruhegehalte der Geistlichen waren die dienstlichen Verhältnisse derjenigen Geistlichen, welche zur Leitung von Wohltätigkeits- und ähnlichen Anstalten auf längere Zeit beurlaubt wurden, nicht allgemein geregelt. Soweit es sich dabei um unwiderruflich angestellte Geistliche (Pfarrer) handelte, welche behufs Übernahme des neuen Dienstes auf Amt und Pföründe ausdrücklich Verzicht leisten mußten, war es aber üblich geworden, daß ihnen bei Genehmigung des Verzichts jeweils die Aurechnung der im Anstaltsdienst zuzubringenden Zeit als Dienstzeit und die Belassung ihrer Ruhegehaltsansprüche durch Allerhöchste Entschließung ausdrücklich zugesichert wurde.

Bei Neugestaltung der Ruhegehaltsverhältnisse der Geistlichen durch das 1899er Gesetz mußten auch die Rechte und Pflichten dieser Geistlichen grundsätzlich und allgemein geregelt werden, weil die üblich gewordene Behandlung der bis dahin vorgekommenen einzelnen Fälle der genügenden gesetzlichen Grundlage entbehrte. Dabei entschied man sich dafür, daß die Gewährung eines Ruhegehalts nur für solche Geistliche der bezeichneten Art ermöglicht werden sollte, welche vor ihrem Abgang bereits auf Pfarrreien unwiderruflich angestellt waren. Dagegen sah man davon ab, die gleiche Vergünstigung auch den vor der Beurlaubung nur unständig verwendeten Geistlichen zuzuwenden. Dabei ging man davon aus, daß es wünschenswert und billig sei, denjenigen Geistlichen, welche die grundlegende Voraussetzung für die Erwerbung des Ruhegehaltsanspruchs, nämlich die unwiderrufliche Anstellung (§ 1) erfüllt hatten, diesen Anspruch infolge ihres Abgangs vom Amt wieder aufzugeben mußten (§ 5), für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit einen ähnlichen Schutz gegen äußere Not in Aussicht zu stellen wie den im Pfarramt stehenden Geistlichen. Man hielt es ferner für richtig, daß die Landeskirche an und für sich und rechtlich betrachtet eine Verpflichtung zur Versorgung dienstunfähig gewordener Geistlicher, die nicht mehr im unmittelbaren landeskirchlichen Dienst stehen, nicht habe und auch nicht übernehme; aber man fand es in der Billigkeit begründet, wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, daß den aus der Landeskirche hervorgegangenen und in ihrem Sinn wirkenden Anstaltsgeistlichen, welche schon Pfarrer waren, im Falle der Not eine wenn auch beschränkte Versorgung aus landeskirchlichen Mitteln zu teil werde, solange die Anstalten selbst dazu ohne zu große Schwierigkeiten nicht in der Lage sind. Eine ähnliche, aber viel weniger weit gehende Bestimmung wurde zugunsten der unständigen Geistlichen in § 20 Absatz 2 des Gesetzes getroffen. Diesen Geistlichen dieselben Vorteile wie den gewesenen Pfarrern für den Fall der Dienstunfähigkeit aus Mitteln der Landeskirche in Aussicht zu stellen, wurde für unumlich errachtet, weil ihnen im Augenblick der Beurlaubung ein Ruhegehaltsanspruch noch nicht zustand und weil auch ihren im Kirchendienst verbliebenen unständigen Amts- und Altersgenossen ein Ruhegehalt eintretendenfalls nicht zugebilligt werden könnte. Es wollte und mußte vermieden werden, daß die auf ein anderes Amt übergehenden unständigen Geistlichen den im kirchlichen Amt verbleibenden gegenüber irgendwie auf Kosten der Landeskirche bevorzugt erschienen.

So sehr aber auch diese Forderung in der Gerechtigkeit begründet und darum aufrecht zu erhalten ist, so kann doch ihre gesetzliche Festlegung in der Weise, daß der (ermäßigte) Ruhegehalt allen noch nicht im Pfarramt unwiderruflich angestellt gewesenen Anstaltsgeistlichen grundätzlich und für alle Zeit versagt wird, Härten im Gefolge haben. Während die im Kirchendienst verbleibenden unständigen Geistlichen allmählich ins Pfarramt einrücken und dann mit 10 Dienstjahren ruhegehaltsberechtigt werden, kann der Mangel der unwiderruflichen Anstellung auf einem Pfarramt von den in den Anstaltsdienst übergehenden unständigen Geistlichen niemals behoben werden. Diese Geistlichen bleiben, obgleich auch sie im Interesse der Kirche wirken, ihren im Pfarramt bereits ruhegehaltsberechtigt gewordenen Berufsgenossen gegenüber für alle Zeit im Nachteil. Dies hat die nicht gewollte Folge, daß gerade die unständigen, also die jüngeren Geistlichen, die sich wegen ihrer noch größeren Beweglichkeit und Begeisterungsfähigkeit zur Arbeit in der Mission oder an Rettungsanstalten besonders eignen würden, von der Annahme eines solchen Amtes absehen müssen, wenn sie nicht im Falle der Dienstunfähigkeit bei den meist sehr beschränkten und größtenteils aus freiwilligen Beiträgen herrührenden Mitteln der betreffenden Anstalten sich der Not preisgegeben sehen wollen. Wesentlich aus diesen Gründen haben sich sowohl einzelne Geistliche an Wohltätigkeitsanstalten als auch der badische Landesverein für innere Mission mit Gesuchen um Abänderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Oberkirchenrat gewendet.

In der Erwägung, daß die Besetzung der Vorstandsstellen an Diakonissen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten mit Geistlichen der Landeskirche auch im Interesse dieser Kirche gelegen ist, daß die finanzielle Lage der letzteren bei der geringen Zahl der in Frage stehenden Geistlichen durch ein etwas weiteres Entgegenkommen gegen dieselben nicht wesentlich beeinflußt wird, glaubt der Oberkirchenrat eine Abänderung des § 10 des Ruhegehaltsgesetzes von 1899 in der Art vorschlagen zu können, daß auch den noch nicht unwiderruflich im Pfarramt angestellt gewesenen Anstaltsgeistlichen unter gewissen Voraussetzungen der (ermäßigte) Ruhegehalt in Aussicht gestellt wird. Ein ähnliches Verhältnis besteht bereits bezüglich der an solchen Anstalten befindlichen Lehrer, indem diese nach § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes unter Übernahme ihrer Ruhegehalte auf die Staatskasse unter Umständen etatmäßig mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers angestellt werden können.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde die Fassung des § 10 zunächst nur insofern geändert, als die bezeichnete Absicht dies verlangt (Absatz 1 und 3). Der Absatz 2 ist unverändert geblieben. Der Absatz 4 soll, soweit er nicht einfach aus dem alten Gesetz herübergenommen ist (Ziffer a), zunächst dem Oberkirchenrat die selbstverständliche Mitwirkung bei der Zuruhesetzung eines Anstaltsgeistlichen sichern (Ziffer b) und im weiteren (Ziffer c) verhüten, daß solchen Geistlichen Vorteile gewährt werden, deren sie im gleichen Zeitpunkt nicht teilhaftig werden könnten, wenn sie im unmittelbaren Kirchendienst stünden. Da Geistliche mit vollen 10 Dienstjahren in der Regel als Pfarrer angestellt sein werden, so kommt übrigens der Vorschrift in Ziffer c in ihrer Anwendung auf unständige Geistliche keine große Bedeutung zu. Sie mußte aber aufgenommen werden, weil sie doch im einzelnen Fall einmal von Wichtigkeit sein könnte.

Infolge der Abänderung des § 10 muß auch der § 20 in seinem zweiten Absatz eine entsprechende andere Fassung erhalten.